

416.1

Stipendienverordnung

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. Abgeleiteter

§ 1. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person in Ausbildung befindet sich im Kanton, wenn ihre Eltern hier zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Ist die Person in Ausbildung bevormundet oder umfassend verbeiständet, ist der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde massgebend.

Abs. 2–4 unverändert.

b. Selbst-
ständiger

§ 2. ¹ Volljährige Personen begründen einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach abgeschlossener Erstausbildung während zweier Jahre

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Höchstbeiträge

§ 30. ¹ Personen in Ausbildung werden folgende jährliche Höchstbeiträge ausgerichtet:

- a. Fr. 18 000 an Minderjährige,
- b. Fr. 33 000 an Volljährige ohne Unterhaltspflichten,
- c. Fr. 43 000 an Volljährige mit Unterhaltspflichten.

Abs. 2 unverändert.

Stiefeltern

§ 48. Auf Antrag der gesuchstellenden Person werden die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils nicht berücksichtigt, wenn er sich weigert, einen Elternbeitrag zu leisten, und

lit. a unverändert;

b. die Heirat nach Erreichen der Volljährigkeit der Person in Ausbildung erfolgte oder

lit. c unverändert.

Freibeträge
a. Grundsatz

§ 49. Vom anrechenbaren Elterneinkommen werden Freibeträge abgezogen für

lit. a unverändert;

b. den Unterhalt von minderjährigen Geschwistern, die nicht in Ausbildung stehen oder die Volksschule besuchen (Ziff. 2.3 Anhang),

- c. die Wohnkosten minderjähriger und in Ausbildung stehender volljähriger Geschwister sowie der Person in Ausbildung, sofern sie im elterlichen Haushalt leben (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhang).

§ 64 wird aufgehoben.

§ 79. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gesuch

³ Ist die Person in Ausbildung minderjährig, sind die Eltern verantwortlich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-11-16](#)).